Sozialgericht Cottbus

S 43 R 337/24

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder)

- Beklagte -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Cottbus gemäß §§ 193 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 1 Satz 3 und § 124 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht [redacted] am 20. Februar 2026

beschlossen:

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um Kostenerstattung in einer durch einseitige Erledigungserklärung beendeten Bescheidungsklage.

Der Kläger erhob unter dem 26. April 2024 zwei Widersprüche. Der hiesige Widerspruch richtete sich gegen den Rentenbescheid vom gleichen Datum (26. April 2024) mit dem Begehr die einbehaltene Rentennachzahlung (18.376,36 Euro) an den Kläger auszuzahlen. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 erklärte die Beklagte, warum sie die Nachzahlung einbehalten hat („…, weil zunächst Ansprüche von anderen Stellen zu klären sind“). Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 erklärte die Beklagte, dass sie den Widerspruch als erledigt ansehe. Am 20. November 2024 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben. Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2024 hat die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

II.

Die Zuständigkeit der 3. Kammer für diese Kostengrundentscheidung folgt aus dem Präsidiumsbeschluss 3/25 (Übergang der vielen Annexverfahren der 43. Kammer in die 3. Kammer zum 1. Juli 2025).

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit – wie hier – anders als durch Urteil beendet wird.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es in der Regel billig ist, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. dessen Rechtsstreit auch vor Erledigung unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 13. Dezember 2016 – B 4 AS 14/15 R – juris Rn. 7 in mwN; vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Rn. 12a zu § 193 mwN). Allerdings sind bei der gerichtlichen Entscheidung neben den Erfolgsaussichten alle weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Gründe, die Anlass zur Klageerhebung im Sinne des Veranlassungsprinzips gegeben haben (BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007 – B 7b AS 40/06 R – juris; Schmidt, aaO, Rn. 12b ff.).

Nach diesen Maßstäben entspricht es der Billigkeit, dass die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt.

Die Untätigkeitsklage war am 20. November 2024, dem Zeitpunkt der Klageerhebung, zulässig. Über den Widerspruch des Klägers vom 26. April 2024 gegen den Bescheid der Beklagten vom gleichen Tage hatte die Beklagte bei Klageerhebung nicht innerhalb von drei Monaten entschieden. Folgt man der Darstellung des Klägers, sind bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides mehr als sieben Monate nach Erhebung des Widerspruchs. Folgt man der plausiblen und nachvollziehbaren Argumentation der Beklagten (zwar sei das Widerspruchsschreiben auf den 26. April 2024, dem Datum des Bescheides, datiert, erhoben worden sei der Wiederspruch aber erst am 14. Mai 2024), ändert sich an der Zulässigkeit der Untätigkeitsklage nichts.

Die Beklagte hat den begehrten Widerspruchsbescheid zudem 14 Tage nach Erhebung der Untätigkeitsklage erlassen.

Die Beklagte hatte bis dahin sachlich nicht beschieden. Sachlich nicht beschieden bedeutet nicht, dass dem Antrag stattgegeben werden muss, wohl aber, dass in der Sache überhaupt eine Entscheidung getroffen wird und sei es, dass der Antrag als unzulässig abgelehnt wird (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2003 – B 2 U 36/02 R – juris). Eine solche Entscheidung erging erst Anfang Dezember 2024. Der Bescheid vom 3. Juni 2024 über die Rentennachzahlung ist keine Entscheidung in diesem Widerspruchsverfahren. Darüber besteht auch zwischen den Beteiligten kein Streit.

Die Untätigkeitsklage war begründet. Die Kammer ist nicht davon überzeugt, dass die Beklagte einen zureichenden Grund im Sinne von § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG für die späte Entscheidung hatte. Ob ein solcher Grund vorliegt, muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden; dabei sind auch die Garantien des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG und des Rechts auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Es liegt zunächst an der Behörde, das Vorliegen eines zureichenden Grundes darzulegen (Bayerisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 10. April 2025 – L 18 VH 1/25 B – juris).

Die Beklagte hat dargelegt, dass der Kläger (bzw. sein Prozessbevollmächtigter) nicht reagiert habe. Ihre Schreiben vom 21. Mai 2024 und 23. Oktober 2024 seien unbeantwortet geblieben, ein am 20. September 2024 vereinbarter telefonischer Rückruf sei nicht erfolgt. Die Kammer sieht darin keinen zureichenden Grund im Sinne von § 88 SGG. Denn die Sache war am 21. Mai 2024 entscheidungsreif. Die von der Beklagten mit Schreiben vom 21. Mai 2024 erwartete Mitwirkung des Klägers war die Rücknahme des Widerspruchs. Mit dem Schreiben vom 23. Oktober 2024 setzte sie die Rücknahme bzw. Erledigung des Verfahrens voraus, wenn der Kläger nicht reagiert. Die unerfüllte Erwartung der Rücknahme eines aus Sicht der Beklagten aussichtslosen Widerspruchs ist kein zureichender Grund im Sinne des § 88 SGG.

Andere Gesichtspunkte, die eine volle Kostenerstattung unbillig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Der Kläger ist nicht zur Ankündigung einer Untätigkeitsklage verpflichtet (BVerfG, Kammerbeschluss vom 8. Februar 2023 – 1 BvR 311/22 – juris). Eine Pflicht, vor der Erhebung einer Untätigkeitsklage den Sachstand zu erfragen, besteht nicht generell, sondern nur unter besonderen Umständen des Einzelfalls (BVerfG, aaO, juris Rn. 15). Insbesondere entfällt ohne Auskunftsverlangen wegen der unterschiedlichen Rechtsschutzziele nicht das Rechtsschutzbedürfnis für die Untätigkeitsklage (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30. April 2019 – L 9 R 30/18 B – juris Rn. 25). Solche besonderen Umstände sind nicht ersichtlich oder vorgetragen.

Es ist weder rechtsmissbräuchlich noch mutwillig, unredlich, treuwidrig oder gar sittenwidrig, Monate nach Ablauf der Dreimonatsfrist und nach der Ankündigung der Beklagten, in der Sache keine Entscheidung zu erlassen, Untätigkeitsklage zu erheben. Es ist vielmehr geboten.

Dieser Beschluss kann gem. § 172 Abs. 2 SGG nicht mit der Beschwerde zum Landessozialgericht angefochten werden.

[redacted]